

Neues BGH-Urteil zur Nutzungsentschädigung bei Wandlung

Beitrag von „Lobo“ vom 27. November 2008 um 11:13

Nach dem neuen Urteil (Aktenzeichen Bundesgerichtshof VIII ZR 200/05) darf ein Verkäufer kein Geld verlangen, wenn er innerhalb der Garantiezeit ein defektes Gerät durch ein neues ersetzt. Die bisher erhobene Vergütung für die Nutzung des alten Gerätes bis zum Umtausch widerspreche dem europäischen Verbraucherrecht, begründeten die Richter ihre Entscheidung. (BNN vom 27.11.08)

Kann jemand sagen, inwieweit das Auswirkungen auf die Wandlung eines T hat?

Auch rückwirkend, wenn die Wandlung als Unternehmer schon erfolgte und die 3-Jahresfrist von Ansprüchen zwischen Unternehmen noch nicht abgelaufen ist?

Bin für jede Info dankbar!

Gruß

Frank

Beitrag von „DerUnser“ vom 27. November 2008 um 17:37

habe heute im Fernsehen gehört es geht um GebrauchsGeräte nicht um KFZ die sind extra ausgenommen

Beitrag von „dreyer-bande“ vom 27. November 2008 um 19:43

[Zitat von DerUnser](#)

habe heute im Fernsehen gehört es geht um GebrauchsGeräte nicht um KFZ
die sind extra ausgenommen

.....und es ging um ein Gebrauchtgerät, das seit 1,5 Jahren defekt war und der Fehler jetzt
erst lokalisiert(bewiesen) werden konnte.

Also, bitte nicht verallgemeinern. -tolles Wort, bevor jetzt wieder einer loslegt-:D

Gruß

Beitrag von „dummytest“ vom 27. November 2008 um 19:45

[Zitat von dreyer-bande](#)

.....und es ging um ein Gebrauchtgerät, das seit 1,5 Jahren defekt war und der
Fehler jetzt erst lokalisiert(bewiesen) werden konnte.

und was unterscheidet das jetzt von einem Auto ?

Beitrag von „dreyer-bande“ vom 27. November 2008 um 20:11

[Zitat von dummytest](#)

und was unterscheidet das jetzt von einem Auto ?

Hallo Burkhard,
du sollst nie mit Fragen kommen, sondern mit Lösungen?
Soweit kann ich nicht denken.
Frag mal diesen Herren: [Klaus Tolksdorf](#)

Gruß